

GR_GERICHTE U 2009 3 vom 5. Mai 2009

GR Gerichte, 2009-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2009_3

FR: GR_GERICHTE U 2009 3 du 5 mai 2009

IT: GR_GERICHTE U 2009 3 del 5 maggio 2009

Regeste

Aufnahmeprüfung | Erziehung und Kultur

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), kann das Verwaltungsgericht ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert (Art. 75 Abs. 2 letzte Satz VRG).

E. 2

Im vorliegenden Fall, wird auf eine ausführliche Begründung verzichtet. Am 13. August 2008 hiess das EKUD die Beschwerde von ... gegen den Entscheid der Steuerungsgruppe, sie habe die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse des Gymnasiums nicht bestanden, im Sinne der Erwägungen gut. Es erscheine angemessen und gerechtfertigt, dass ... eine Prüfungswiederholung im Fach tedesco ermöglicht werde, wobei die Sprachkompetenz der italienischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten angemessen zu berücksichtigen sei. Die Nachprüfung fand am 26. September 2008 statt. Die Arbeit von ... wurde mit 65 von 79 möglichen Punkten bewertet, was eine Note von 5.00 ergab. Am 30. September 2008 teilte die Steuerungsgruppe den Eltern von ... mit, dass ihre Tochter damit die Aufnahmeprüfung nicht bestanden habe. Die Note für die Sprachen erhöhe sich damit zwar auf 4.50, die ungenügende Note 3.00 für die Mathematik werde damit aber nicht hinreichend kompensiert. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das EKUD mit Entscheid vom 22. Dezember 2008 ab. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 13. Januar 2009 beantragte ..., es sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheides anzuordnen, dass sie in die erste Gymnasialklasse aufgenommen werde, (die sie seit Beginn des

Schuljahres aufgrund der von der Vorinstanz erlassenen vorsorglichen Massnahme bereits besucht). Das EKUD beantragte die Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Das in Art. 8 BV bzw. Art. 4 aBV enthaltene Rechtsgleichheitsgebot gilt in der Schweiz seit jeher unbestritten für Rechtsetzung und Rechtsanwendung (Georg Müller, in: Kommentar zur Bundesverfassung (Kommentar BV), Art. 4 N 30 (Stand Mai 1995); Arthur Haefliger, Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich, Bern 1985, S. 60 f.; Häfelin/Haller, a.a.O., Rz. 747 ff.). Ein Erlass verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein sachlicher und vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich auf Grund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach

Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird; vorausgesetzt ist, dass sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen verschieden beantwortet werden. Dem Gesetzgeber, auf Grund der Gemeindeautonomie insbesondere auch dem kommunalen, bleibt unter Beachtung dieser Grundsätze und des Willkürverbots (Art. 9 BV; zuvor durch die Rechtsprechung aus Art. 4 Abs. 1 aBV abgeleitet) ein weiter Spielraum der Gestaltungsfreiheit (BGE 124 II 213 ; 121 I 104, 118 IV 195; AGVE 2000, S. 98; Müller, Kommentar BV, Art. 4 N 32; Häfelin/Haller, a.a.O., Rz. 762 f.). Gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist zwischen Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot wie folgt zu unterscheiden (BGE 127 I 192): "Das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV, Art.

E. 4

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des EKUD. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin ist zudem für die Verfahren vor beiden Instanzen aussergerichtlich zu entschädigen. Der mit den eingereichten Honorarnoten geltend gemachte Betrag von Fr. 6885.30 inkl. MWST erscheint als ausgewiesen. Urteildispositiv:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.